

## **E/3      Aufnahmeprozess und Behandlungsvertrag**

Verwaltungsaufnahmen sind vor allem unter zwei Aspekten datenschutzrechtlich abzusichern und zu kontrollieren.

Zum einen sind die räumlichen Gegebenheiten, die EDV-Ausstattung und die Einhaltung der Datenschutzvorgaben durch die eingesetzten Beschäftigten entscheidend für den Schutz des Persönlichkeitsrechts des aufzunehmenden Patienten.

Zum anderen geht es um den Behandlungsvertrag, der sowohl für den Patienten als auch für das Krankenhaus und die behandelnden Ärzte die betriebsspezifischen Rahmenbedingungen für Diagnostik und Therapie fest schreibt.

### **E/3.1      Aufnahmeprozess**

Mit dem Aufnahmeprozess beginnt die aktive Patientendatenverarbeitung im Rahmen des jeweils eingesetzten Krankenhausinformationssystems. Für die Arbeit des Datenschutzbeauftragten bedeutet dies: Beratung, Schulung und Kontrolle, also das gesamte Aufgabenspektrum.

#### **Beratung**

Die Beratung durch den Datenschutzbeauftragten sollte schon bei der Bauplanung für den Empfangs-/Aufnahmebereich genutzt werden, denn spätere Veränderungen sind hier meistens kostenintensiv.

Gegenüber der verantwortlichen Leitung der Verwaltungsaufnahme hat der Datenschutzbeauftragte schon deshalb eine Beratungspflicht, weil hier die personenbezogenen Daten erhoben werden. Die Verwaltungsaufnahme gehört organisatorisch i. d. R. zum Patientenmanagement, zum Medizincontrolling oder ähnlichen Fachbereichen. Seiner Beratungspflicht sollte der Datenschutzbeauftragte unaufgefordert und aus eigenem Interesse nachkommen. So sollte die Ablauforganisation gemeinsam entwickelt werden oder zumindest vom Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden, wenn diese bereits besteht.

Die Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiter in der Verwaltungsaufnahme auf das Krankenhausinformationssystem sollte der Datenschutzbeauftragte in

Abstimmung mit dem Patientenmanagement und der EDV-Abteilung definieren. **Unbedingt zu vermeiden sind Sammelaccounts.** Jede Zugriffsberechtigung muss mit einem persönlichen Passwort abgesichert werden.

### Schulung

In Abstimmung mit der Leitung des Patientenmanagements und der EDV-Abteilung sind regelmäßig Schulungen durchzuführen, die Änderungen im Krankenhausinformationssystem zum Inhalt haben. Auch Änderungen in der Patientenabrechnung oder spezielle Rechtsprechung zum Vertragswesen können Inhalt dieser Schulungen sein.

**Tipp:** Informieren Sie die Führungskräfte regelmäßig über datenschutzrechtlich relevante Aspekte und bitten Sie darum, diese in die regulären Schulungen oder Unterweisungen mit einzubauen. Zusätzliche Datenschutzeschulungen belasten die Arbeitszeit und stehen unter Rechtfertigungszwang. Besser ist es, wenn Sie die Führungskräfte zu „Multiplikatoren des Datenschutzes“ machen, denn die Einhaltung des Datenschutzes liegt auch in deren eigenem Interesse.

### Kontrolle

Kontrollaufgaben stellen für den Datenschutzbeauftragten im Allgemeinen die wichtigste Aufgabe dar. Ohne Kontrollen der eingesetzten Systemanwendungen, der definierten Betriebsprozesse, der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung jeglicher Art personenbezogener Daten durch den Datenschutzbeauftragten fehlt der Geschäftsführung eine wichtige Absicherung ihrer Pflicht zu einer korrekten Betriebsführung.

Die Verwaltungsaufnahme ist, wie schon erwähnt, diejenige Stelle, in der erstmals personenbezogene Daten des Patienten aktiv erfasst werden. Zu den Kontrollaufgaben im Bereich der Verwaltungsaufnahme zählen insbesondere die Überprüfungen

- der datenschutzrechtlich korrekten Dienstanweisungen
- des Behandlungsvertrags
- des Aufnahmegespräches
- der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.

### Kontrolle der Räumlichkeiten

Zu den Kontrollaufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört auch die Kontrolle der räumlichen Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben – also etwa Wahrung der Vertraulichkeit mit Hilfe sog. Diskretionszonen im Wartebereich und Aufruf der Patienten bspw. über eine Wartenummer/digitale Anzeige. Denken Sie in diesem Zusammenhang aber insb. auch an die Videoüberwachung. Oftmals sind in Empfangsbereichen oder zentralen Informationsstellen die Monitore von Videoüberwachungen bestimmter öffentlich zugänglicher Bereiche aufgestellt. Diese Kontrollmonitore dürfen für Unberechtigte, bspw. aus dem Foyer heraus, nicht einsehbar sein!

**Tipp:** Lassen Sie sich als „fiktiver Patient“ einmal pro forma aufnehmen. Anhand des an Ihnen selbst durchgeführten Aufnahmeprozesses erkennen Sie mehr, als wenn Sie sich die Gegebenheiten nur erklären lassen und sich auf das Dokumentenstudium verlassen.

### E/3.2 Behandlungsvertrag

Mit dem Abschluss des Behandlungsvertrags ist das Krankenhaus verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Patienten zu definieren und sicherzustellen – und zwar in allen Organisationseinheiten und während des gesamten Wegs des Patienten innerhalb des Krankenhauses. Der Datenschutzbeauftragte hat bei der Ausgestaltung des Behandlungsvertrags auf alle datenschutzrechtlich relevanten Punkte zu achten.

Ganz überwiegend ist der Inhalt des Behandlungsvertrags zwar standardmäßig von Seiten des Krankenhauses vorgegeben. Einige Fragen sind jedoch mit jedem Patienten individuell zu klären. Insoweit bedarf es daher auch bei Abschluss des Behandlungsvertrags einer aktiven Einbindung des Patienten dahingehend, dass dieser entweder bestimmte Angaben macht oder sich für bzw. gegen eine bestimmte Option entscheidet. Dabei geht es konkret um folgende Punkte:

- Arztbrief
- Konfession
- Fotodokumentation
- eventueller Sperrvermerk.